

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 72/96

BESCHLUSS

vom

20. Februar 1997

in dem Rechtsstreit

U S L GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Maurice C und Manfred H. M
P S -Straße, K,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

1. Ute S,
G Straße, F
2. Karl-Heinz S,
ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 20. Februar 1997
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 27. Zivilsenats in Kassel
des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 19. März 1996 wird nicht an-
genommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Klägerin auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz beträgt 167.977,50 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserhebliche
Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bie-
tet keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Selbst wenn die Klägerin aus dem Leasingvertrag den
eingeklagten Anspruch gegen die Hauptschuldnerin wegen de-
ren Verpflichtung zum Kauf des Leasinggegenstandes haben
sollte, so hat das Berufungsgericht festgestellt, daß eine

- 3 -

entsprechende Verbindlichkeit nicht von den Beklagten verbürgt worden ist. Dies ist im Hinblick auf § 5 AGBG revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)